

Gesetzentwurf

der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes zur Finanzierung der Terrorbekämpfung

A. Problem und Ziel

Vor dem Hintergrund der aktuellen Ereignisse sind verstärkte Anstrengungen zur wirksamen Bekämpfung des internationalen Terrorismus und zur Erhöhung der inneren und äußeren Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland erforderlich. Die dazu vorgesehenen Maßnahmen u. a. bei Bundeswehr, Bundesgrenzschutz und Bundeskriminalamt sowie im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit und der humanitären Hilfe können trotz interner Umschichtungen nicht mit den verfügbaren Haushaltsmitteln finanziert werden. Da eine Erhöhung der Netto-Neuverschuldung nicht in Betracht kommt, muss deshalb die finanzielle Situation des Bundes aus zusätzlichen Steuermitteln verbessert werden.

B. Lösung

Durch die Erhöhung der Tabaksteuer und der Versicherungssteuer werden die notwendigen Einnahmen zur Erhöhung der inneren und äußeren Sicherheit zur Verfügung gestellt.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen

Für den Bundeshaushalt ergeben sich im Entstehungsjahr und in den Rechnungsjahren 2002 bis 2005 die nachfolgend dargestellten Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen eines Gesetzes zur Finanzierung der Terrorbekämpfung im Entstehungsjahr und in den Rechnungsjahren 2002 bis 2005

Steuermehreinnahmen in Mio. Euro				
Entstehungs- jahr	Rechnungsjahr			
	2002	2003	2004	2005
1 575	1 550	1 975	2 040	2 105

Einzelheiten sind aus dem beigelegten Finanztableau ersichtlich.

E. Sonstige Kosten

Keine

Entwurf eines Gesetzes zur Finanzierung der Terrorbekämpfung

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht	Artikel
Änderung des Tabaksteuergesetzes	1
Änderung des Versicherungsteuergesetzes	2
Änderung der Versicherungsteuer-Durchführungsverordnung	3
Neufassung der geänderten Gesetze und Verordnung	4
Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang	5
Inkrafttreten	6

Artikel 1

Änderung des Tabaksteuergesetzes

Das Tabaksteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2150), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. August 2001 (BGBl. I S. 2081), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. für Zigaretten 6,17 Cent je Stück und 24,23 vom Hundert des Kleinverkaufspreises;“.
 - b) Nummer 3 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„a) Feinschnitt 20,60 Euro je kg und 17,88 vom Hundert des Kleinverkaufspreises, mindestens 34 Euro je kg,“
2. In § 32 Abs. 8 werden die Angabe „14. Februar 2002“ durch die Angabe „31. Dezember 2002“ und die Zahl „14,8“ durch die Zahl „17,368“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Versicherungsteuergesetzes

§ 6 des Versicherungsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 1996 (BGBl. I S. 22), das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 6
Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt – vorbehaltlich des folgenden Absatzes – 16 vom Hundert des Versicherungsentgelts ohne Versicherungsteuer.
- (2) Die Steuer beträgt
 1. bei der Feuerversicherung und bei der Feuer- Betriebsunterbrechungsversicherung 11 vom Hundert des Versicherungsentgelts;

2. bei der Gebäudeversicherung, wenn ein Anteil des Versicherungsentgelts als Feueranteil auch der Feuerschutzsteuer unterliegt, 14,75 vom Hundert des Versicherungsentgelts;
3. bei der Hausratversicherung, wenn ein Anteil des Versicherungsentgelts als Feueranteil auch der Feuerschutzsteuer unterliegt, 15 vom Hundert des Versicherungsentgelts;
4. bei der Hagelversicherung und bei der im Betrieb der Landwirtschaft oder Gärtnerei genommenen Versicherung von Glasdeckungen über Bodenerzeugnissen gegen Hagelschaden für jedes Versicherungsjahr 0,2 vom Tausend der Versicherungssumme;
5. bei der Seeschiffskaskoversicherung 2 vom Hundert des Versicherungsentgelts;
6. bei der Unfallversicherung mit Prämienrückgewähr 3,2 vom Hundert des Versicherungsentgelts.“

Artikel 3

Änderung der Versicherungsteuer-Durchführungsverordnung

§ 4 der Versicherungsteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 1996 (BGBl. I S. 28), die zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 4

Neufassung der geänderten Gesetze und Verordnung

Das Bundesministerium der Finanzen kann den Wortlaut des Tabaksteuergesetzes, des Versicherungsteuergesetzes und der Versicherungsteuer-Durchführungsverordnung in der vom 1. Januar 2002 an geltenden im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 5

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Der auf Artikel 3 beruhende Teil der Versicherungsteuer-Durchführungsverordnung kann auf Grund der Ermächtigungsgrundlage durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Berlin, den 9. Oktober 2001

**Dr. Peter Struck und Fraktion
Kerstin Müller (Köln), Rezzo Schlauch und Fraktion**

Begründung

I. Allgemeiner Teil

Vor dem Hintergrund der Ereignisse vom 11. September 2001 sind verstärkte Anstrengungen zur wirksamen Bekämpfung des internationalen Terrorismus und zur Erhöhung der inneren und äußeren Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland erforderlich. Die dazu vorgesehenen Maßnahmen u. a. bei Bundeswehr, Bundesgrenzschutz und Bundeskriminalamt sowie im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit und der humanitären Hilfe können trotz interner Umschichtungen nicht mit den verfügbaren Haushaltsmitteln finanziert werden. Eine Erhöhung der Netto-Neuverschuldung kommt nicht in Betracht. Eine Kreditfinanzierung würde dem längerfristig anvisierten Ziel eines ausgeglichenen Haushalts widersprechen. Zudem würden damit Maßnahmen der Gegenwart auf Kosten der zukünftigen Generationen finanziert. Deshalb bleibt nur der Weg, die finanzielle Situation des Bundes aus zusätzlichen Steuermitteln zu verbessern, die durch die Erhöhung der Tabak- und Versicherungsteuer erzielt werden. Zum 1. Januar 2002 sollen der Tabaksteuersatz um 2 Cent pro Zigarette und der Versicherungssteuersatz um einen Prozentpunkt angehoben werden. Die Erhöhung dieser beiden Steuern ist sowohl wirtschaftspolitisch als auch verteilungspolitisch unproblematisch. Unzumutbare Belastungen für einzelne Haushalte, Betriebe sowie für die gesamte Volkswirtschaft entstehen wegen der nur moderaten Erhöhungen nicht.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Art. 105 Abs. 2 GG. Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Tabaksteuergesetz)

Zu Nummer 1 (§ 4 Abs. 1)

Zu den Buchstaben a und b

(Nummern 1 und 3 Buchstabe a)

Die Erhöhung bei Zigaretten entspricht der Vorgabe von 2 Cent je Zigarette (= 24,67 %).

Die Besteuerung des Feinschnitts wurde um den gleichen Prozentsatz angehoben. Die Mindeststeuer entspricht 97 % der Tabaksteuerbelastung der Hauptpreislage und entspricht dem bisherigen Berechnungsmodus.

Zu Nummer 2 (§ 32 Abs. 8)

Für die Berechnungsbasis der nationalen Mindeststeuer ab 2002 ist die gängigste Preisklasse für dieses Jahr – nach derzeitigem Kenntnisstand – festzulegen.

Zu Artikel 2 (§ 6 des Versicherungsteuergesetzes)

Durch die Änderung werden neben dem Regelsteuersatz der Steuersatz für Feuerversicherungen, für verbundene Wohngebäude- und Hausratversicherungen sowie für Unfallversicherungen mit Prämienrückgewähr erhöht.

In den verbundenen Wohngebäude- und Hausratversicherungen ist jeweils ein pauschalierter Feueranteil in Höhe von 25 bzw. 20 v. H. der Prämie enthalten. Dieser Anteil

Finanzielle Auswirkungen des Entwurfs eines Gesetzes zur Finanzierung der Terrorbekämpfung

- Beträge in Mio. € -

Ifd. Nr.	Maßnahme	Steuerart /	Gebietskörperschaft	Entstehungsjahr	Rechnungsjahr			
					2002	2003	2004	2005
1	Erhöhung der Versicherungssteuer um einen Prozentpunkt von 15 v.H. auf 16 v.H.	VersSt	Insg. Bund	+ 525	+ 500	+ 525	+ 540	+ 555
				+ 525	+ 500	+ 525	+ 540	+ 555
2	Erhöhung der Tabaksteuer um zwei Cent pro Zigarette	TabSt	Insg. Bund	+ 980	+ 980	+ 1.380	+ 1.430	+ 1.480
				+ 980	+ 980	+ 1.380	+ 1.430	+ 1.480
3	Feinschnittsteuererhöhung	TabSt	Insg. Bund	+ 70	+ 70	+ 70	+ 70	+ 70
				+ 70	+ 70	+ 70	+ 70	+ 70
3	Summe		Insg. Bund	+ 1.575	+ 1.550	+ 1.975	+ 2.040	+ 2.105
				+ 1.575	+ 1.550	+ 1.975	+ 2.040	+ 2.105

unterliegt nicht dem Regelsteuersatz, sondern dem Steuersatz für Feuerversicherungen. Der sich daraus ergebende Gesamtsteuersatz pro Prämie wurde entsprechend angepasst.

Die Unfallversicherung mit Prämienrückgewähr ist eine Mischform aus Unfallversicherung (20 v. H. der Prämie) und kapitalbildender Lebensversicherung (80 v. H. der Prämie). Der Anteil der Unfallversicherung unterliegt dem Regelsteuersatz, der Anteil der Lebensversicherung ist steuerfrei. Der Gesamtsteuersatz pro Prämie wurde entsprechend angepasst.

Daneben wurden Änderungen vorgenommen, die die Vorschrift verständlicher und übersichtlicher machen sollen. Im Hinblick auf die vorgesehene Aufhebung des § 4 VersStDV wird klargestellt, dass die Versicherungsteuer auf das Versicherungsentgelt ohne Steuer erhoben wird.

Zu Artikel 3 (§ 4 der Versicherungsteuer-Durchführungsverordnung)

Gem. § 5 Abs. 2 VersStG kann der Versicherer bei bestimmten Versicherungen die Steuer vom Gesamtbetrag der Versicherungsentgelte berechnen, wenn er die Steuer in das Versicherungsentgelt eingerechnet hat.

Die Versicherungsteuer ist selbstverständlich nur von der Prämie und nicht von dem Gesamtbetrag zu erheben, da dies eine Besteuerung der Steuer bedeuten würde.

Daher ist eine gesetzliche Regelung entbehrlich. Die Versicherungsteuer wird bei eingerechneter Steuer nach den üblichen mathematischen Regeln errechnet.

Zu Artikel 4 (Neufassung der geänderten Gesetze und Verordnung)

Ermächtigungsnorm zur Neufassung der genannten Gesetze und Verordnung.

Zu Artikel 5 (Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang)

Die Regelung ist notwendig, um eine „Versteinerung“ des durch dieses Gesetz geänderten Teils der Versicherungsteuer-Durchführungsverordnung zu vermeiden und in Zukunft wieder dessen Änderung oder Aufhebung durch Rechtsverordnung zu ermöglichen.

Zu Artikel 6 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

